

Schutzkonzept zur Prävention von (sexuellem) Missbrauch und Gewalt

Gymnasium Letmathe der Stadt Iserlohn
Aucheler Str. 6-10
58642 Iserlohn

Stand: Oktober 2025

Leitbild

Am Gymnasium Letmathe lehren und lernen wir unter dem Motto „Lernen mit Weitblick“. Dieses Motto verpflichtet uns dazu, jegliche Form der Ausgrenzung und Gewalt gegenüber allen, die zu unserer Schulgemeinde gehören, zu ächten.

Statistisch gesehen werden jedes Jahr viele Kinder und Jugendliche Opfer von (sexualisierter) Gewalt. Angesichts dieser Tatsache sind wir uns als Schule unserer besonderen Rolle und auch Verantwortung sowohl bei der Prävention als auch bei der Intervention bewusst.

Mit unserem Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz Rechnung tragen, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und kein Mitglied unserer Schulgemeinde hier (sexualisierte) Gewalt erlebt. Missbrauch und Gewalt sollen hier keinen Raum erhalten.

Gleichzeitig wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden.

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz §42, 6

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über das Einbeziehen des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

ADO § 29

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (Jugendamt, ..., Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. Todesfälle, schwere Unfälle, ...). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErlI.v.31.8.2007 – BASS 18 - 03 Nr.1). Die Eltern (§1223 SchulG) sind zu benachrichtigen.
2. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§42 Absatz 6 SchulG).
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Interventions- und Notfallpläne

Die Interventions- und Notfallpläne richten sich streng nach den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen von NRW.

Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Die Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall. Sie sammelt und dokumentiert Hinweise im Verhalten und in Äußerungen (möglichst mit konkretem Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Die Schulleitung berät sich ggf. mit der Schulpsychologie.

Die Schulleitung informiert den zuständigen Dezernenten/die zuständige Dezernentin ggf. mündlich vorab über den Verdachtsfall, auf jeden Fall über einen schriftlichen Bericht.

Der Dezernent/Die Dezernentin spricht ggf. zusammen mit der Schulleitung mit der beschuldigten Person über eventuelle schulrechtliche Konsequenzen.

Die Schulleitung klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS bzw. deren Sorgeberechtigten. Unter Umständen wird das Jugendamt informiert.

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit dem Dezernenten/der Dezernentin in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

Der Dezernent/Die Dezernentin spricht mit der Presse.

Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Die Klassenleitung oder eine Lehrkraft bzw. ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten bzw. in diesbezüglichen Äußerungen (möglichst mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Es wird Rücksprache mit der Schulleitung und einem Mitglied des Krisenteams gehalten. Bei Bedarf erfolgt Beratung durch die Schulpsychologie.

Die Schulleitung nimmt Kontakt mit dem/der Betroffenen auf und informiert die Sorgeberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind. Die weiteren Handlungsschritte werden besprochen.

Es wird der Kontakt¹ zu Hilfeeinrichtungen vermittelt, ggf. wird das Jugendamt informiert (wenn die Sorgeberechtigten Verdächtige sind). Wenn das Jugendamt informiert wird, erfolgt die weitere Koordination der Schritte von dort. Dann keine Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen führen. Bei Gefahr in Verzug ist die Polizei zu informieren.

¹ Wenn das Jugendamt nicht erreichbar ist, wird das Ordnungsamt informiert. Ist auch dort niemand zu erreichen, wird die Polizeiwache angerufen. Dort liegt die Notfallnummer des Jugendamtes.

Fall C: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

Eine Lehrkraft oder ein schulischer Mitarbeiter/eine schulische Mitarbeiterin erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall im schulischen Bereich; es werden Hinweise im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen gesammelt und dokumentiert (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Die Klassenleitung und die Schulleitung werden informiert. Die Schulleitung führt ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten der betroffenen Opfer und der Verdächtigen (getrennt) und informiert über Hilfsmaßnahmen bzw. Sanktionen und über die Ergreifung von pädagogischen und/oder Ordnungsmaßnahmen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt einzuschalten.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung informiert die Schulleitung den zuständigen Dezernenten/die zuständige Dezernentin, der/die über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet (z.B. Strafanzeige durch das Opfer).

Die Schulleitung beruft die Disziplinarkonferenz ein.

Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Eine Lehrkraft oder jemand aus der Schulgemeinde erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Es werden Angaben und Hinweise gesammelt und dokumentiert (mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

Bei erhärtetem Verdacht wird die Schulleitung informiert. Diese spricht mit dem Opfer und informiert den zuständigen Dezernenten/die zuständige Dezernentin (telefonisch und schriftlich).

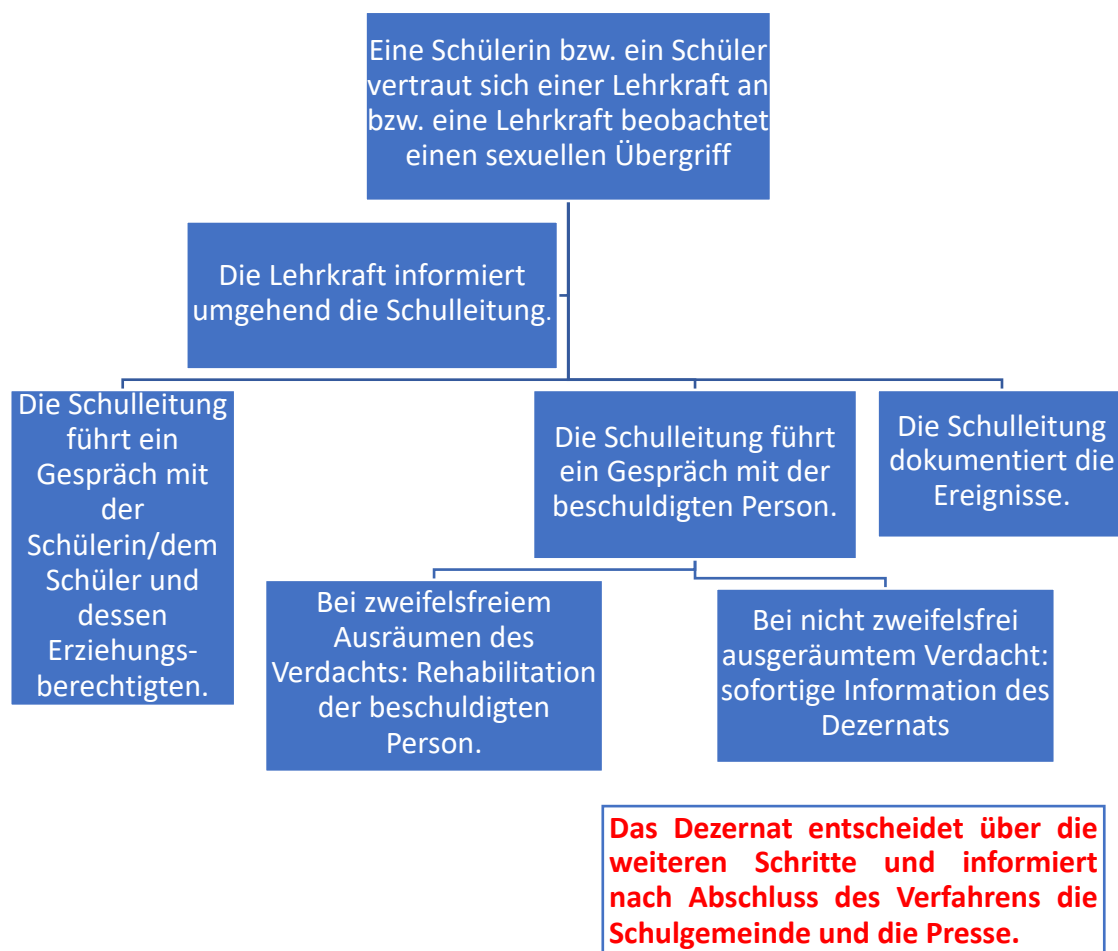
Die Schulleitung spricht mit dem mutmaßlichen Täter/der mutmaßlichen Täterin und ggf. der gesetzlichen Vertretung. Hierbei wird die Person mit dem Verdacht konfrontiert und auf mögliche dienstrechtliche Konsequenzen hingewiesen. Es wird die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes aufgezeigt. Es wird die Grenzeinhaltung gegenüber dem potenziellen Opfer eingefordert. Es wird auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen (bei Schülerinnen und Schülern) hingewiesen.

Die Schulleitung beruft die Disziplinarkonferenz ein.

Wenn erforderlich, leitet der zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin dienstrechtliche Schritte ein.

Das Opfer erstellt Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die Schulleitung oder eine andere schulische Ansprechperson.

Organigramm Notfallplan – Intervention bei sexuellen Übergriffen



Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen hier einen Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit entfalten, ihren Horizont erweitern und viele neue Dinge lernen können, um sich so zu starken und gefestigten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben beteiligten Personen sind für den Schutz und die Fürsorge für unsere Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, um Schülerinnen und Schüler dieser Schule vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, ich stärke und wertschätze sie und behandle die mir anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.

Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und nutze Abhängigkeiten nicht aus.

Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift und Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen an unserer Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ich halte mich an den am Gymnasium Letmathe geltenden Verhaltenscodex.

Name (in Druckschrift)

Ort und Datum

Unterschrift

Verhaltenscodex

Gestaltung von Nähe und Distanz – Vertrauen

Emotionale Abhängigkeit wird von Täterinnen und Tätern oftmals als Strategie bewusst erzeugt und ausgenutzt. Deshalb obliegt die Verantwortung der Ausgestaltung von Nähe und Distanz bei der jeweiligen Lehrkraft bzw. den weiteren Mitarbeitenden.

Das bedeutet, dass 1:1 Kontakte immer für alle transparent gestaltet werden müssen. Wenn ein geeigneter Ort für solche Kontakte gesucht wird, muss dieser jederzeit von außen zugänglich sein. Es ist darauf zu achten, dass die Lehrkraft bzw. die Mitarbeitenden den Zugang zur Tür nicht blockieren; die Schülerin bzw. der Schüler muss jederzeit ohne Hindernisse den Raum verlassen können.

Grenzachtender Umgang

Pädagogische Begegnungen sind in bestimmten Situationen altersabhängig ohne einen Körperkontakt nicht möglich (wenn ein Kind in den Arm genommen wird, um es zu trösten oder zu beruhigen). Das setzt aber immer die vorherige freie und erklärte Zustimmung der Schülerin bzw. des Schülers voraus. Der ablehnende Wille ist immer zu respektieren.

Beachtung der Intimsphäre (auch in sozialen Medien)

Der Umgang mit sozialen Medien und Netzwerken gehört für die Schülerinnen und Schüler zum täglichen Leben und Handeln wie selbstverständlich dazu. Dieser Umgang muss aber auch eingeübt werden, damit die Schülerinnen und Schüler über Medienkompetenz verfügen. Hier ist insbesondere auf das Recht am eigenen Bild und auch die Intimsphäre zu achten, denn dieses sind hohe Güter, die es zu schützen gilt.

Heimliche Aufnahmen sind grundsätzlich verboten.

In Umkleiden wird grundsätzlich nicht fotografiert oder gefilmt.

Bei Notfallsituationen wird grundsätzlich nicht fotografiert oder gefilmt.

Fotos bzw. Videos werden ohne die ausdrückliche Zustimmung der abgebildeten Personen nicht veröffentlicht.

Lehrkräfte nutzen für das Erstellen von Bildern bzw. Videos bei Schulveranstaltungen möglichst ihr Dienstgerät und löschen die Bilder bzw. Videos nach Abschluss der Verwendung.

Umkleidekabinen, Sammelumkleiden, Zimmer etc. werden erst nach Anklopfen oder Rufen und möglichst nach Rückmeldung betreten. Sollte keine Rückmeldung erfolgen und sollten keine Kinder ansprechbar sein, hat die Lehrkraft unter Umständen die Pflicht, in Umkleiden/Zimmern nach dem Rechten zu sehen. So ist es bspw. notwendig, am Ende von Sportstunden die Umkleiden zu kontrollieren, wofür die Lehrkraft diese betreten muss. Dabei macht sie sich vor dem Betreten laut bemerkbar. Die Schülerinnen und Schüler halten die Türen von Umkleiden möglichst verschlossen.

Bei Einzelgesprächen fragt die Lehrkraft zuvor die Schülerin oder den Schüler, ob die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit geschlossen werden soll oder nicht.

Berührungen im Brust- und Unterleibsbereich sind verboten, außer es besteht eine medizinische Indikation oder es liegt eine besondere Pflegeerlaubnis vor.

Den Körper einer Schülerin bzw. eines Schülers betreffende und/oder sexualisierte Bemerkungen sind verboten.

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht nach ihren sexuellen Erfahrungen befragt werden.

Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern sind verboten. Dies bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler der Schule.

Respektvolle Kommunikation

Der Umgang miteinander soll grundsätzlich respektvoll, gewaltfrei und wertschätzend gestaltet werden. Dazu gehört auch eine respektvolle, gewaltfreie und wertschätzende Sprache und Wortwahl, denn Sprache kann schnell verletzend, demütigend, diskriminierend und/oder sexualisierend wirken.

Ich unterlasse anzügliche, sexistische und menschenverachtende Bemerkungen und unterbinde diese auch bei den Schülerinnen und Schülern untereinander.

Mediennutzung

Bei der Nutzung von Medien ist darauf zu achten, dass keine gewalttätigen, diskriminierenden, demütigenden und sexualisierten Inhalte gezeigt werden, die die Würde von Frauen und Männern verletzen. Das Zeigen solcher Medien stellt eine sexuelle Belästigung dar. Wenn Lehrkräfte bzw. Mitarbeitende solches Material bei Schülerinnen und Schülern entdecken bzw. mitbekommen, dass solche Medien im Umlauf sind, sind sie zum Eingreifen verpflichtet, behalten das Handy bzw. Tablet ein und wenden sich an die Schulleitung, die die Vorfälle dann ggf. unter Hinzuziehen der Polizei klärt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind zu vermeiden, da es sich um eine Situation handelt, die ggf. von Schülerinnen und Schülern missverstanden werden können. Eine kleine Aufmerksamkeit zum Geburtstag, die die Klassenleitung allen Schülerinnen und Schülern zukommen lässt, fällt nicht unter diese Regelung, sofern der Wert dieser Aufmerksamkeit nicht den eines Schokoriegels übersteigt.

Lehrkräfte und Mitarbeitende dürfen von Schülerinnen und Schülern keine Geschenke annehmen, die einen unangemessenen Wert übersteigen. Ausnahmen sind hier Abschiedsgeschenke nach Beenden der schulischen Laufbahn am Gymnasium Letmathe.

Ergänzende Tipps zum Verhalten von Lehrerinnen und Lehrern

Die Lehrkraft übt einen respektvollen Umgang gegenüber den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern aus, bleibt immer in der Rolle des Erwachsenen.

Sie besitzt die Fähigkeit zur Distanzierung. Diese hilft ihr eine gesunde Distanz zu den Anforderungen und Belastungen des Berufs professionell zu bewahren, wie beispielsweise Nähe und Distanz zum Schüler/zur Schülerin zu bewältigen. Ein konkretes Beispiel hierzu ist: Bei pflegerischen Maßnahmen, wie z. B. Erstversorgung von Wunden, Trösten, etc., ist auf die richtige Balance zwischen notwendigem Körperkontakt und angemessener Distanz zu achten.

Die Lehrkraft zieht sich immer allein in einem separaten Raum um. Wenn es keinen separaten Raum gibt, zieht sie sich zeitversetzt zu den Schülerinnen und Schülern um. Sie achtet darauf, dass sie beim Umkleiden durch Schülerinnen und Schüler nicht beobachtet werden kann.

Die Lehrkraft trägt funktionale Sportkleidung.

Hilfestellung wird nur da gegeben, wo sie methodisch sinnvoll ist. Bei Hilfestellungen, die körperlichen Kontakt erforderlich machen, wird vorher erklärt, wie eine funktionsgerechte Hilfestellung durchzuführen ist und bestimmte Haltegriffe werden begründet.

Wenn möglich, veranlasst die Lehrkraft Hilfestellungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und achtet darauf, dass auch hier keine Grenzen überschritten werden.

Die Lehrkraft macht ihre Verhaltensweisen gegenüber den Schülerinnen und Schülern transparent.

Regeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler achten die Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler und aller zu Schulgemeinschaft gehörenden Personen und verhalten sich respektvoll.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf niemanden gegen ihren/seinen Willen berühren.

Grenzverletzendes Verhalten durch eine Lehrkraft wird nicht gebilligt. Um ein solches Verhalten zu melden, wendet sich die Schülerin bzw. der Schüler an eine erwachsene Vertrauensperson.

Die Verleumdung einer Lehrkraft bzw. einer anderen zur Schulgemeinschaft gehörenden Person ist ein schwerwiegender Verstoß und zieht Konsequenzen nach sich.

Regeln für Eltern

Eltern achten darauf, dass sich ihre Kinder an die Regeln der Schule halten.

Im Falle eines Fehlverhaltens einer Lehrkraft oder einer anderen zur Schulgemeinschaft gehörenden Person gehen sie die im Beschwerdeverfahren vorgesehenen Schritte (siehe Interventions- und Notfallpläne).

Prävention

Prävention erfolgt sowohl über die Auseinandersetzung mit bestimmten Aspekten im Unterricht als auch über das Bewusstmachen von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.² Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite geschützt werden, auf der anderen Seite aber auch informiert werden, was (sexuelle) Gewalt bedeutet, um sie so stark zu machen und auch durch Wissen zu schützen. Prävention bedeutet somit Intervention. Nur Kinder, die wissen, was sexuell übergriffiges Verhalten bedeutet, können dieses erkennen und sich Hilfe holen. Nur Jugendliche, die über Täterinnen- und Täterstrategien informiert sind, können diese rechtzeitig bemerken.

Vermittelt werden muss im Rahmen von Prävention folgendes:

Jedem kann (sexuelle) Gewalt widerfahren.

Jede bzw. jeder kann Täterin bzw. Täter sein (Männer, Frauen, Jugendliche). Das Opfer hat immer das Recht auf Hilfe, egal, wer der Täter/die Täterin ist.

Die meisten Menschen tun Mädchen und Jungen keine (sexuelle) Gewalt an.

Häufig sind die Täterinnen bzw. Täter bekannte und vertraute Personen, nur selten Fremde.

Es ist den Täterinnen bzw. Tätern nicht anzusehen, welche Absichten sie haben.

Sexueller Missbrauch hat nichts mit Liebe zu tun.

Missbrauch geht oft mit komischen und verwirrenden Gefühlen einher.

Auch in Chatrooms und sozialen Netzwerken kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.

Im Unterricht

Aufklärung über Kinderrechte in Sozialwissenschaften oder Religion/Philosophie.

Sexuelle Aufklärung in Biologie; dort Themen wie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch vorsichtig ansprechen.

MFM-Projekt³ für die Jahrgangsstufe 5.

Body Talk-Projekt für die Jahrgangsstufe 7.

Umgang miteinander in Religion/Philosophie oder auch in MeSoLe.

Umgang mit guten bzw. schlechten Geheimnissen thematisieren in Religion/Philosophie oder auch in MeSoLe.

Im Klassenrat werden Gesprächsanlässe geschaffen.

MoL Social Media schafft Bewusstsein für die Gefahren des Internets.

Bewusstmachen von Rechten für Kinder und Jugendliche im Unterricht (z.B. in PW, Ge, E-Diff).

² Eine Liste mit Materialien und Ansprechpartner*innen findet sich im Anhang

³ Die Erklärung zu den schuleigenen Projekten findet sich im Anhang

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn jedes Schuljahres über die möglichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner informiert. Sie finden sie in den Schulplanern (Jgst. 5 – 7) und werden durch die Klassenleitungen auf diese hingewiesen.

Die älteren Schülerinnen und Schüler wissen, dass sie sich an jede Lehrerin/jeden Lehrer wenden können und ggf. weitervermittelt werden.

Im Zweifelsfall vermittelt das Sekretariat an die richtige Person.

Für das Kollegium

Das Kollegium wird durch die Arbeitsgruppe, die das Schutzkonzept erstellt hat, über den jeweils geltenden Stand informiert.

Es werden Fortbildungen zum Thema gebucht.

Die online Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ dient als Einstieg.

Alle an der Schule Beschäftigten unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung.

Alle Beschäftigten, die an der Schule arbeiten, legen zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Partizipation

Es hat sich aus der Lehrerkonferenz heraus eine Gruppe gebildet, die aus mehreren Kolleginnen und Kollegen und dem Schulsozialarbeiter besteht.

Die Eltern wurden von der Elternpflegschaftsvorsitzenden über die Möglichkeit der Mitarbeit informiert; es haben sich zwei Elternvertreter zur Mitarbeit bereit erklärt.

Die Schülerinnen und Schüler wurden über die SV über die Möglichkeit zur Mitarbeit informiert. Es haben sich drei Schülerinnen und Schüler gemeldet und mitgearbeitet.

Das erstellte Schutzkonzept wird den entsprechenden schulischen Gremien zur Kenntnis gebracht und implementiert.

Kontaktstellen

Bundesweite Angebote

Nummer gegen Kummer

116 111 (für Kinder und Jugendliche) von Mo bis Sa 14:00 bis 20:00 Uhr erreichbar

Elterntelefon: 0800 111 0 550

Telefonseelsorge 0800 111 0111 und 0800 111 0222 (24/7 erreichbar)

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 116 016

Info-Telefon Depression 0800 334 4533

Hilfetelefon tatgeneigte Personen 0800 70 22 240

Telefon sexueller Missbrauch 0800 22 55 530

APP Krisenkompass

Regionale Angebote:

Im Fall von Gewalt in allen Formen (Beleidigung, psychische und physische Gewalt, Mobbing, sexualisierte Gewalt, Drohungen u. a.) können die nachfolgenden Kontaktstellen angerufen werden. Empfehlenswert sind die sog. „**Opferstellen**“ und die örtliche **Polizei**. Beide Stellen reagieren umgehend und leisten einen entsprechenden (anonymisierten) Schutz. Alle anderen Stellen sind sehr gute Kontaktstellen für Beratung zur Prävention, bei Verdacht und bei Missbrauch.

Regionale Schulberatungsstelle

Bismarckstr. 21-23
58762 Altena
02352 548929-30

Polizei

Polizeiwache **Letmathe**
Hagener Straße 20
58642 Iserlohn
Telefonnummer: 02374/50290

Polzeiwache **Iserlohn**
Polizei Märkischer Kreis
Friedrichstraße 70
58636 Iserlohn
Telefon: 02371/9199-0

Opferschutz

Opferschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen

[Opferschutzportal](#)
[Nordrhein-Westfalen](#)

<https://www.opferschutzportal.nrw/beratungsstellen>

www.justiz.nrw.de
Telefon:
0800 3345667
E-Mail:
poststelle@opferbeauftragte.nrw.de

Fachdienst gegen sexuelle Gewalt

Kontakt

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Edmund-Weller-Straße 2
58675 Hemer
Telefon 02371 47827-20
Fax 02371 47827-92
beratungsstelle-hemer@zfb-iserlohn.de

Kontakt

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Corunnastraße 2
58636 Iserlohn

Telefon 02371 47827-10
Fax 02371 47827-91
beratungszentrum-iserlohn@zfb-iserlohn.de

Fachdienst schulbezogene Leistungen

Corunnastraße 2
58636 Iserlohn

Telefon 02371 47827-45
fdschule@zfb-iserlohn.de

Kontakt

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Arndtstraße 14
58708 Menden

Telefon 02371 47827-30
Fax 02371 47827-93
beratungsstelle-menden@zfb-iserlohn.de

Trauma Ambulanz Bereich Soest (Erwachsene) Persönliche Beratung

Hardtstr. 47
58644 Iserlohn
Deutschland

Telefon:
02372 861 0
E-Mail:
ambulanz-tagesklinik-iserlohn@wkp.lwl.org

Kurzbeschreibung des Angebots

- ◆ Gewaltopfer, Angehörige und Hinterbliebene können in Traumaambulanzen schnelle psychotherapeutische Unterstützung erhalten. Traumaambulanzen sind Kliniken, die im Umgang mit seelischen Verletzungen besonders kompetent sind. Dort können Betroffene psychotherapeutische Beratung erhalten. Wenn ein weiterer Bedarf besteht, kann die Trauma Ambulanz eine Akuttherapie anbieten.

Kurzbeschreibung des Angebots

- ◆ Zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen. Eine der Kernaufgaben ist es, Kriminalitätsoptionen den ersten Zugang zu Hilfeangeboten zu erleichtern. Sie informiert Opfer und nimmt eine Lotsenfunktion zu den verschiedenen Angeboten der Opferhilfe wahr.

Stadt Hagen, Allgemeiner Sozialdienst Hagen

www.hagen.de

Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen i.S. des KJHG.

Kategorie: Soziale Dienste

Telefon 02331 207-0
"ZeitRaum" - Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle
Dödterstr. 10 (Elbershallen), 58095, Hagen

www.beratungsstelle-zeitraum.de

*Einzelberatung- und Einzeltherapie von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen.
Gruppentherapie. Familienberatung und -therapie. Beratungsgespräche mit Erziehungsberechtigten und anderen Bezugspersonen, Alleinerziehenden u.a.*

Kategorie: Familien-, Erziehungs- und psychologische Beratungsstellen

Telefon: 02331 90582

Telefonseelsorge Hagen, Seelsorge für Kinder und Jugendliche

Seelsorge für Kinder und Jugendliche.

Kategorie: Notruf- und Sorgentelefone

Telefon: 0800 1110333

Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke, Abt. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Gerhard-Kienle-Weg 4, 58313, Herdecke

www.gemeinschaftskrankenhaus.de

Akutversorgung. Diagnostik und psychiatrische, medikamentöse, psychotherapeutische Behandlung aller Kinder- und jugendpsychiatrischen Erkrankungen.

Kategorie: Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken, Ambulanzen und Dienste

Telefon: 02330 62-0

Allgemeines Krankenhaus Hagen GmbH, Kinderklinik

Grünstr. 35, 58095, Hagen

www.akh-hagen.de

Allgemeine Pädiatrie mit z. B. Neuropädiatrie, Neonatologie, Pädiatrische Intensivmedizin, SPZ Sozialpädiatrisches Zentrum.

Kategorie: Krankenhäuser

Telefon: 02331 201-2406

Polizeipräsidium Hagen. Kommissariat Vorbeugung

Hoheleye 3, 58093, Hagen

www.polizei.nrw.de/hagen/

Beratung aus polizeilicher Sicht im Hinblick auf Prävention und Repression.

Kategorie: Amtsgericht, Polizei und Staatsanwaltschaft

Telefon: 02331 986-1520

Frauenberatungsstelle

Bahnhofstr. 41, 58095, Hagen

www.frauenberatung-hagen.de

Psychologische Psychotherapie für Mädchen mit Gewalterfahrung. akute Belastungsreaktion, posttraumatische Belastungsstörungen. traumaassoziierte Störungen.

Kategorie: Angebote für Mädchen

Telefon: 02331 1 58 88

Weisser Ring e.V., Außenstelle Hagen

Distelkamp 4, 44287, Dortmund

Hilfen für Opfer von Gewalttaten

Kategorie: Beratungsstellen bei Gewalt

Telefon: 0231 5335748

Wildwasser Hagen e.V. - Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen

Eugen-Richter-Str. 46, 58089, Hagen

Offener Mädchentreff "WiWa": Beratung und Einzelfallhilfe. Informationsveranstaltungen für Lehrer/innen. Präventionsveranstaltungen gegen sexuelle Gewalt für Mädchen (im Rahmen von Projektwochen etc.).

Kategorie: Angebote für Mädchen

Telefon: 02331 371013

Kinderschutz Ambulanz Hagen

Bergstr. 121, 58095, Hagen

www.jugendhilfe-iserlohn.de/index.php/erziehungshilfe

Die Kinderschutz Ambulanz Hagen ist eine diagnostische Facheinrichtung bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung durch sexuelle, körperliche, seelische und/oder psychische Gewalt, Vernachlässigung, Zeugenschaft von familialer Gewalt.

Kategorie: Beratungsstellen bei Gewalt

Telefon: 02331 – 306460

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Ziel des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen und sie gegenüber Beeinträchtigungen zu stärken.
- Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule, an Erziehungsberechtigte sowie an alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aber auch an die Kinder und Jugendlichen selbst. Schwerpunkte der Arbeit sind Gewaltprävention, Suchtprävention, Medienerziehung, Prävention von sexueller Gewalt, politische Bildung sowie der gesetzliche Jugendschutz. Auf Anfrage können aktuelle Infomaterialien zur Verfügung gestellt werden.
- Neben der Durchführung eigener Veranstaltungen wie Fachtagungen, Fortbildungen, Elternabende und -kurse, Ausstellungen, Schülerseminare, Workshops, Jugendschutzparcours, Kinderrechteparcours und Film- und Theaterveranstaltungen bieten die Mitarbeiter*innen Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung örtlicher Jugendschutzaktivitäten.

Kontakt

Frau Bittrich

S.Bittrich@maerkischer-kreis.de

02351 966-6686

Frau Henze

A.Henze@maerkischer-kreis.de

02351 966-6610

Frau Schöffner

e.schoeffe@maerkischer-kreis.de
Telefon: 02351 966-6609

Märkisches Kinderschutz-Zentrum

Seit 1992 bieten wir einen breiten Service rund um das Thema „Kindeswohlgefährdung“ an und stehen den unterschiedlichen Beteiligten kompetent zur Seite.

- ◆ Wir setzen früh an und kommen mit Müttern und Vätern vorbeugend ins Gespräch
- ◆ Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in der Aufarbeitung von herausfordernden Situationen und sorgen für ihre Stabilisierung.
- ◆ Wir begleiten Mütter und Väter in Überforderungssituationen und entwickeln mit Ihnen geeignete Wege zum Wohle ihrer Kinder
- ◆ Wir sind als Beratungsstelle Teil des Klinikums und damit gelebtes Praxisbeispiel für die Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- ◆ Wir sind die Fachstelle rund um das Thema „Kindeswohlgefährdung“ und stehen den unterschiedlichen Fachkräften und Institutionen vor Ort sortierend und beratend zur Seite
- ◆ Wir nutzen unsere bundesweiten Kontakte zur fachlichen Bereicherung der Region und prägen dadurch den interdisziplinären Dialog und die Weiterentwicklung von konzeptionellen Standards und Haltungen in unserem Einzugsgebiet
- ◆ Wir kooperieren mit den Berufskollegs und Fachschulen vor Ort und bereiten die Fachkräfte von morgen auf das Thema Kinderschutz (in ihren späteren Einrichtungen) vor
- ◆ Wir engagieren uns in den unterschiedlichen Netzwerken von Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz, damit interdisziplinäre Kooperation gelingen kann und passgenaue Hilfe ankommt
- ◆ Unsere Angebote sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht
- ◆ Wir sind zuständig für die Städte Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Werdohl sowie für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises: Balve, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade und Schalksmühle

Kontakt

Telefon: 02351 46-3915
E-Mail: info@maerkisches-kinderschutz-zentrum.de

Deutscher Kinderschutzbund LV NRW.eV. Ortsverbände und Kompetenzzentrum

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) setzt sich für die Rechte **aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland** ein. Er besteht aus dem Bundesverband, den Landesverbänden und Ortsverbänden. Die Ortsverbände bieten Kindern und Jugendlichen sowie Eltern praktische Hilfe vor Ort

Telefon:
0202-7476588-0
E-Mail:
info@dksb-nrw.de
Relevante Links:
www.kinderschutzbund-nrw.de

www.menschenskinder-nrw.de

Anhang

Erklärung der schuleigenen Projekte:

Body Talk: Body Talk ist ein mit der Caritas durchgeführtes Projekt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7, wo sich Mädchen und Jungen voneinander getrennt mit (schädlichen) Körperidealen auseinandersetzen und lernen, Warnsignale bei Mitschülerinnen und Mitschülern zu erkennen, die auf z.B. eine Essstörung hindeuten können.

MeSoLe: Methoden sozialen Lernens; in der Jahrgangsstufe 5 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 haben die Schülerinnen und Schüler eine Stunde bei der jeweiligen Klassenleitung, in der zum Beispiel die Klassengemeinschaft gestärkt wird. Es werden kollaborative Übungen durchgeführt, so dass am Ende die Schülerinnen und Schüler sowohl individuell gestärkt werden und gleichzeitig akzeptieren können, dass die Mitschülerinnen und Mitschüler in ihrer Persönlichkeit gut sind, wie sie sind. Die Übungen beruhen auf dem Programm „Lions Quest: Erwachsen werden“.

MFM: My Fertility Matters (MFM) ist ein in der Jahrgangsstufe 5 durchgeführtes Projekt, in dem Mädchen und Jungen getrennt voneinander ein erstes Verständnis für die eigene Sexualität entwickeln und erfahren, was in ihrem Körper vorgeht, wenn sie geschlechtsreif sind.

Beratungsteam am Gymnasium Letmathe:

Frau Ille

Herr Arends

Herr Crone, Schulsozialarbeiter

Krisenteam am Gymnasium Letmathe:

Herr Hommel

Frau Hagebölling

Frau Döring

Frau Scholte

Mitglieder des Beratungsteams

Dokumente vom Märkischen Kreis:

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte sind „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Zustände. Die gezielte Wahrnehmung, präzise Beschreibung und kontinuierliche Dokumentation sind wichtige Voraussetzungen für das Reagieren auf vermutete Gefährdungslagen.

Kindeswohlgefährdung

Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB).

Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann u. a. in Form von Misshandlung, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung auftreten.

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird.

Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen.

Sexualisierte Gewalt von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung, oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Reflexionsbogen zur Gefährdungseinschätzung/ Einschätzungsbogen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche*

Schule

Name des Kindes bzw. der/des Jugendlichen

Geburtsdatum

Wenn Sie diesen Bogen einsetzen, haben Sie vermutlich im Rahmen Ihrer Lehrtätigkeit erste gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen oder auch nur ein „komisches Bauchgefühl“ in Bezug auf ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen.

fährdungseinschätzung vorzunehmen. Die Kategorien dieses Bogens sind zum größten Teil offengehalten, so dass Sie ihre Wahrnehmungen mit Ihren eigenen Worten und wörtlichen Zitaten (der Schülerin oder des Schülers) beschreiben können.

Die hier aufgeführten Aspekte sollen Ihnen dabei helfen die wahrgenommenen Risiken und Gefährdungsmomente mit den ebenfalls wahrgenommenen Ressourcen und Schutzfaktoren abzugleichen und somit eine erste qualifizierte Ge-

Darüber hinaus runden diverse Skalierungsfragen und Ankreuzmöglichkeiten Ihren Eindruck ab und ermöglichen Ihnen zum Ende eine erste Bewertung der Gesamtsituation.

Beschreibung der gewichtigen Anhaltspunkte, die ich wahrgenommen habe:

- Was beunruhigt mich, bzw. wo mache ich mir Sorgen?
- Welche Aussagen und Beobachtungen haben mich aufmerksam werden lassen?

[illegible]

* Dieser Einschätzungsbogen dient zur schulinternen Verwendung. Vor einer Fachberatung sind die Daten zu pseudonymisieren.

An das Jugendamt ...

Schule
(Stempel)

Klassenleitung

Schulleitung

Datum

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

☐ Erstmitteilung ☐ Wiederholte Mitteilung

Sehr geehrte/r

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen vor.

☐ Die Familie wird bereits durch das Jugendamt betreut.

☐ Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.

☐ Die Fachberatung hat unter Beteiligung _____ am _____ stattgefunden.

Name der Familie, Wohnadresse, Aufenthalt, ggf. Telefonnummer

Betroffene Minderjährige, Schutzbedürftige

Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse

An das Jugendamt ...

Schule
(Stempel)

Klassenleitung

Schulleitung

Datum

Anmeldung für eine Fachberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unserer Schule

☐ Erstmitteilung ☐ Wiederholte Mitteilung

Die Daten sind anonymisiert.

Sehr geehrte/r

Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen vor.

☐ Die Familie wird bereits durch das Jugendamt betreut.

☐ Aktueller Anlass:

☐ Eine schulinterne Fallbesprechung hat bereits stattgefunden (vergl. Seite 2 bis 3).

Pseudonym und Alter des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen

Pseudonym	Alter	Beobachtung der Gefährdungssituation am (Datum)